

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.08.2019

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen Wasserwerk

Beschlussvorlage Nr. 0650/2019
öffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin	 Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	10.09.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	11.09.2019	Vorberatung
Rat	18.09.2019	Entscheidung

Beschlussvorlage

Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2020

16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2020. Die Verbrauchsgebühr und Grundgebühren für die Hauptzähler bleiben auch ab dem 01.01.2020 unverändert.
2. Der Rat beschließt, der Gebührensatz für den Unterzähler wird auf 2,60 € festgesetzt.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

1. Zu Art. 1 Nr. 1, Satzungsänderung

Die taggenaue Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist in Einzelfällen nicht immer genau zu ermitteln. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich im gleichen Zeitraum die Eigentumsverhältnisse ändern. Dies führt dann immer wieder zu erheblichem Mehraufwand bei der Ermittlung und auch Unverständnis bei den damaligen Eigentümern.

Mit der vorstehenden Änderung wird derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer ist. Diese Möglichkeit als Alternative basiert auf der gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 7 KAG. Mit der Änderung passt sich dieser Nachtrag auch der Erschließungs- und Straßenbaubeitragssatzung an, in der diese Regelung der Beitragspflicht bereits Anwendung findet. Eine gleichlautende Änderung ist in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung vorgesehen. Die Mustersatzung des StGB NRW zum Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht hat den gleichen Wortlaut.

2. Zu Art. 1 Nr. 2, Gebührenbedarfsberechnung

Die anliegend beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2020 (= Auszug aus dem Erfolgsplan für 2018 bis 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wirtschaftsjahr 2020 auf eine Gebührenanhebung für die Hauptzähler verzichtet werden kann.

Für den Bereich der Unterzähler ist der Gebührensatz seit 2013 unverändert. Der Gebührensatz lag dabei auf der Höhe der Selbstkosten. Die Selbstkosten für den Unterzähler haben sich jedoch mittlerweile erhöht, so dass hierfür eine Anpassung empfohlen wird.

Auf die beiliegende Anlage der Erläuterung zum Erfolgsplan 2018 – 2020 wird verwiesen.

Nach der Vorausplanung muss aufgrund ansteigender Kosten mit einem Anstieg der Grundgebühren gerechnet werden.

Mitzeichnungen			
☒	Allgemeiner Vertreter	☒	Werksleitung
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 2	☐	
	Datum		